

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 27. März 2024

V4.2

Beschluss 2024-41

Teilrevision Gemeindeordnung 2024 - Kenntnisnahme Vorprüfungsbericht - Verabschiedung zu Händen Vernehmlassung

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Die letzte Revision der Gemeindeordnung erfolgte im Jahr 2021. Dazumal wurde eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorgenommen. Diese vorliegende Teilrevision wird fällig, da die Leitung Bildung eingeführt werden soll und damit verbunden eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege. Damit diese Änderung umgesetzt werden kann, ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die Zustimmung der Stimmberechtigten anlässlich einer Urnenabstimmung erforderlich.

Da die Gemeindeordnung durch die Einführung einer Leitung Bildung sowieso angepasst werden muss, wurde dies zum Anlass genommen, die Gemeindeordnung auf ihre Tauglichkeit hin zu prüfen. Die Arbeitsgruppe Teilrevision Gemeindeordnung (bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, Schulpflege, Verwaltung) haben die bestehende GO geprüft und es haben sich zusätzlich einige kleinere Änderungen ergeben.

Als Basis für die Teilrevision diente die Mustergemeindeordnung für Politische Gemeinden (Versammlungsgemeinden) vom März 2023 des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Ergebnis der Teilrevision wurde in einer Gegenüberstellung der geltenden und der Neuen im Entwurf vorliegenden Gemeindeordnung dargestellt. Die wesentlichen Inhalte der Revisionsvorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es wird eine Leitung Bildung eingefügt. Die Anzahl der Schulpflegemitglieder wird von sieben auf fünf reduziert. Das Wahlprozedere wurde den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und von leerem Wahlzettel auf gedruckte Wahlzettel geändert. Der Gemeinderat erhält eine leicht erhöhte Finanzkompetenz und die Sozialbehörde erhält finanzielle Kompetenzen.

Mit Beschluss 2024-14 vom 31. Januar 2024 hat der Gemeinderat die Teilrevision der Gemeindeordnung Bubikon genehmigt und dem Gemeindeamt am 7. Februar 2024 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 18. März 2024 enthält einige Empfehlungen, welche umgesetzt werden können.

Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts

Sämtliche Empfehlungen des Gemeindeamts gehen aus dem Vorprüfungsbericht in der Beilage zu diesem Bericht hervor. Sie sind sinnvoll und werden umgesetzt. Zu folgenden Änderungen gab es Empfehlungen:

Art. 15 Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)

In Ziff. 3 werden versehentlich bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben auch die Zusatzkredite erwähnt. Die Erwähnung der Zusatzkredite ist in der Gemeindeordnung nur notwendig, falls für sie eine strengere Limite festgelegt wird als für die erstmalige Bewilligung eines Verpflichtungskredits (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015; GG). Dies ist hier nicht der Fall. Im Übrigen werden bei den weiteren Organen (Urne, Gemeinderat, Schulpflege) die Zusatzkredite ebenfalls nicht erwähnt.

Die Teilrevision ist auf Art. 15 Ziff. 3 GO auszudehnen und den Ausdruck «Zusatzkredit» ist ersatzlos zu streichen.

Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

In Art. 31 soll neu unter anderem die Anstellung der Schulverwaltung durch die Schulpflege nicht mehr erwähnt werden. Gerade in Bezug auf die Anstellung der Leitung der Schulverwaltung entstehen in Einheitsgemeinden immer wieder Streitigkeiten und Unklarheiten. Die Leitung Schulverwaltung kann von der Schulpflege oder vom Gemeinderat unter Zustimmung der Schulpflege angestellt werden. Die alleinige Einsetzung der Schulverwaltung durch den Gemeinderat wäre jedoch nicht zulässig und daher nicht genehmigungsfähig. Das Gemeindeamt empfiehlt,

- die Anstellung der Leiterin bzw. des Leiters der Schulverwaltung zu regeln und damit Rechtssicherheit herzustellen.
- zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, den offenen Begriff «Schulpersonal» nicht zu verwenden, sondern klar zu regeln, welche Personen die Schulpflege anstellt.

Der Artikel 31 Ziff. 3 wird wie bis anhin beibehalten und ergänzt mit Buchstabe j)

3. wählt, ernennt oder stellt an:

- a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung
- b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung
- c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
- d) die Lehrpersonen,
- e) die Schulärztin bzw. den Schularzt
- f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
- g) die Betreuungspersonen (Tagesstruktur),
- h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal),
- i) die Leitung und Mitarbeitenden der schul- und Gemeindebibliothek,
- j) Leiterin bzw. Leiter Bildung

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Gemeindeamt weist darauf hin, dass § 42 Volksschulgesetz den Gemeinderat dazu verpflichtet, beim Erlass von Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Bestimmungen über die Ordnung an den Schulen, die schulischen Interessen zu berücksichtigen. Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Zuständigkeit für den Erlass von Benützungsvorschriften und Gebühren in Schulanlagen sowie Ordnung in den Schulen in der Gemeindeordnung zu regeln. Der Gemeinderat ist neu zuständig, deshalb wird eine zusätzliche Ziffer in Art. 24 Ziff. 2a GO aufgenommen werden ("Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglementen über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.")

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Artikel 24 wird mit Abs. 2a ergänzt:

2a. von Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.

Art. 35a Leitung Bildung

Art. 35a ist genehmigungsfähig. Die Leitung Bildung erfordert eine Grundlage in der Gemeindeordnung. Diese wird mit Art. 35a GO geschaffen. Nachdem die Grundlage in der GO geschaffen worden ist, kann die Leitung Bildung eingeführt werden. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Leitung Bildung (Aufgaben und Kompetenzen) hat die Gemeinde einen grossen Ermessensspielraum. Entsprechend unterschiedlich fallen die neuen Ausgaben aus, die für die Leitung Bildung notwendig sind. Aufgrund dieses grossen Gestaltungsspielraums rechtfertigt es sich, dass die Stimmberechtigten bei der konkreten Ausgestaltung der Leitung Bildung mitbestimmen können. Hierfür empfehlen wir, die Aufgaben der Leitung Bildung im Beleuchtenden Bericht (Weisung) zur Revision der Gemeindeordnung in den wesentlichen Zügen zu umschreiben und die neuen Ausgaben, die für die Schaffung der Stelle erforderlich werden, ungefähr zu beziffern, so dass die Gebundenheit für die Bewilligung der Ausgabe entsteht. Enthält der Beleuchtende Bericht diese Angaben nicht, kann die Leitung Bildung nicht alleine gestützt auf die teilrevidierte GO und durch Anpassung des Organisationsstatuts der Schulpflege eingeführt werden, sondern es müsste den Stimmberechtigten, nach der Abstimmung über die Teilrevision der GO, eine weitere Vorlage unterbreitet werden, in der die Aufgaben der Leitung Bildung konkret umschrieben und die neuen Ausgaben genau beziffert werden, die für die Schaffung dieser Stelle erforderlich sind.

Art. 41 Finanzbefugnisse Sozialbehörde

Abs. 2 enthält eine Aussage darüber, dass die Bewilligung gebundener Ausgaben nicht übertragen werden darf, der Vollzug der Ausgaben hingegen schon. Die Ausgabenbefugnisse, die die Sozialbehörde neu erhält (Art. 41 Abs. 1 Ziff. 3 GO) werden in Abs. 2 nicht erwähnt. Es fehlt daher eine Aussage darüber, ob diese übertragen werden dürfen. Im Sinne der Rechtssicherheit, in Art. 41 Abs. 2 GO ist zu erwähnen, ob die Sozialbehörde die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen Ausgaben delegieren darf oder nicht.

Ergänzung des Art 41. Abs. 2 GO mit

² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug und die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.

Art. 51-53 Schlussbestimmungen

Bei einer Teilrevision müssen die Schlussbestimmungen (Art. 51-53 GO) früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. D.h., Art. 51-53 GO dürfen nicht verändert oder gestrichen werden. Die Schlussbestimmungen zur vorgelegten Teilrevision sind im Anschluss an Art. 53 zu regeln (vgl. Art. 60 MuGO). Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind die Art. 51-53 GO unverändert aus der heute geltenden Gemeindeordnung zu übernehmen und die Übergangsbestimmungen zur vorgelegten Teilrevision im Anschluss daran zu regeln.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Bei einer Teilrevision werden lediglich einzelne Artikel der Gemeindeordnung aufgehoben, geändert oder hinzugefügt. Die restlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben bestehen. Die geltende Gemeindeordnung ist daher nicht aufzuheben. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 52 GO ersatzlos zu streichen.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 sieht vor, dass bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern besteht. Es besteht die Möglichkeit, dass bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 ein Mitglied der Schulpflege zurücktritt. Nach dem Rücktritt eines Mitglieds der Schulpflege müsste, gestützt auf Art. 53 Abs. 1 GO dann eine Ersatzwahl durchgeführt, obwohl Art. 28 Abs. 1 GO eingehalten wäre.

Sofern eine solche Ersatzwahl nicht erwünscht ist, empfehlen wir Abs. 1 zu ergänzen, dass im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der Amtsdauer 2022-2026 keine Ersatzwahl stattfindet, soweit der in Art. 28 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.

Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt vom Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes Kenntnis. Die Änderungen wurden in der Synoptischen Darstellung angepasst und teilweise mit den Kommentaren des Gemeindeamtes ergänzt. Die Teilrevision der Gemeindeordnung Bubikon wird nach dem Austausch mit den Parteien in die Vernehmlassung verabschiedet.

Beschluss

1. Vom Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 18. März 2024 wird Kenntnis genommen.
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird nach dem Austausch mit den politischen Parteien zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.